

während recruiert, nämlich der Kleinbauern, Handwerker und sonstigen kleinen, selbständigen Gewerbetreibenden. Hand in Hand hiermit muss die fittliche und materielle Hebung des Proletariates selbst gehen. Auch dem letzten Arbeiter, der es an Fleiß und Sparsamkeit nicht fehlen lässt, muss ein menschenwürdiges Dasein und ein geordnetes Familienleben ermöglicht werden. Auch er muss anstatt des drückenden Gefühles der Unsicherheit das beruhigende Bewusstsein erlangen, dass er in der heutigen Gesellschaftsordnung ein gesichertes Dasein und folglich mit dem Zusammensturz derselben etwas zu verlieren hat.

Das Mensurunwesen an den modernen Universitäten.

Ein Beitrag zur Behandlung dieser Frage im Religionsunterrichte an Gymnasien.
Von J. B. May, Pfarrer in Hambach.

Bis in die neueste Zeit suchte man in den Lehrbüchern der Moral vergeblich nach einer Besprechung der studentischen Mensuren. Da eine römische Entscheidung über dieselben nicht vorlag, so subsumierte man sie unter die Duelle oder ließ die Frage unerörtert. Für manche Religionslehrer an höheren Schulen war dies ein fühlbarer Mangel. Alljährlich sahen sie eine Reihe ihrer Schüler den schlagenden Verbindungen beitreten, besaßen aber keinen genügenden theologischen Apparat, um dem Unwesen nachdrücksvoll genug entgegenzutreten. In den weitesten Kreisen, auch in katholischen, war zudem die Meinung verbreitet, die Mensuren seien gestattet, oder sie unterlagen wenigstens nicht den kirchlichen Censuren. Dem Schreiber dieser Zeilen sind hervorragende Katholiken in öffentlichen Stellungen bekannt, die heute noch ihre Söhne den Corps zuweisen.

Aus diesen Gründen war es auf das Freudigste zu begrüßen, dass die Sacra Congregatio Concilii auf eine Anfrage des Hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs Kopp von Breslau der Prüfung vorliegender Frage näher trat und am 9. August 1890 dieselbe zur Entscheidung brachte.¹⁾

Im Nachfolgenden soll der Versuch gemacht werden, das auf die kirchliche Beurtheilung der Studentenduelle bezügliche Material zu sammeln und es den Religionslehrern als Beitrag zu ihrem Unterricht über das Duell zur Verfügung zu stellen.

I.

1. Dass die Studentemensuren weiter nichts als Ableger der eigentlichen Duelle sind, wird wohl nirgends bestritten. Dagegen

¹⁾ Lehmkuhl editio VII vol. I p. 508. Heiner, Kirchenrecht I, 191. Noldin, Quaestiones Morales de praeceptis. Biederlack, Synopsis praelectionum moralium 1891. Ganz besonders Acta Sanctae Sedis vol. 23, pag. 234 ff., wo das angeführte Decret in extenso nebst langer juridischer Beleuchtung abgedruckt ist.

brachte man eine ganze Reihe von Gründen vor, um zu beweisen, dass die Mensur etwas Harmloses, von dem wirklichen Duell Grundverschiedenes sei. Die Anhänger der Corps bezeichnen die Mensur als etwas geradezu Ideales. Geheimrath Stellter in Stuttgart, einer der eifrigsten Vorkämpfer des Corps, hebt hervor,¹⁾ "dass der gegenwärtige Zeitgeist des Realismus und Materialismus dem in den deutschen Corps vertretenen Idealismus wenig förderlich sei. Deshalb werde von den Gegnern gerade das Mensurwesen zum Hauptziel der Angriffe gemacht."

Nüchternere Beurtheiler sehen in dem Mensurwesen wenigstens nichts Verdammungswürdiges. So konnte der Hochwürdigste Herr Fürstbischof von Breslau in seiner Anfrage an den heiligen Stuhl als Milderungsgrund für die Studentenduelle anführen,²⁾ die Zweikämpfe, wie sie eben an deutschen Hochschulen im Schwange seien, würden in Stadt und Diöcese Breslau mehr als tollkühne Waffen spiele ohne jegliche Lebensgefahr, denn als verbrecherische Handlungen betrachtet. Zum Beweise für diese Behauptung beruft man sich besonders darauf, dass die edleren Körpertheile gegen uncommittmäßige Hiebe oder Stöße geschützt seien, dass die Mensur durch Intercession der Secundanten jederzeit beendigt, dass für ausnahmsweise erhebliche Verlebungen immer ein Arzt in Reserve gehalten werde. Schon der theologische Begriff des Duells schließe die Studentenpaukerien aus. Denn das Duell als „pugna singularis, ex conducto, armis ad occidendum aptis“³⁾ verlange schwere Waffen. Nun seien aber die Schläger wenigstens durchaus nicht geeignet, schwere Verwundungen beizubringen, geschweige den Tod.

Andere sehen in dem Mensurwesen einen Sport. Manche Studenten huldigten diesem Sport überhaupt nur, um im späteren Leben mit einem gehörigen „Schmiz“ entsprechend schneidig paraderen zu können. In einem Referate der Münchener Corps über das heutige Mensurwesen⁴⁾ wird erwähnt, dass Manche in demselben nicht einmal einen angenehmen Sport zu finden vermöchten.

2. Seit der Entscheidung vom 9. August 1890 sind alle diese Einwände hinfällig. Die S. C. C. erachtete nach reiflicher Erwägung, es seien die studentischen Mensuren wahre und eigentliche Duelle. Insbesondere wurde hervorgehoben, die bei solchen Zweikämpfen üblichen Waffen seien thatsfächlich „arma ad graviter vulnerandum apta“, wie sich leider wiederholt herausgestellt habe.⁵⁾ Dass obiges Decret erst nach sorgfältigster Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse erlassen wurde, ist bei der sprichwörtlichen Klugheit und Vorsicht

¹⁾ Circular an die Bezirksverbände über die Anträge zum Cösener Congress 1895. — ²⁾ Acta S. Sedis vol. 23 l. c., wo der Wortlaut der Anfrage enthalten ist. — ³⁾ Lehmkuhl I p. 507. — ⁴⁾ Gedruckt bei J. Krämer, München, Thal 12, 1894. — ⁵⁾ P. Noldin, Quaestiones morales de praeciptis, ist allerdings der Meinung: „Ad duellum ab ecclesia sub poenis prohibitum, non requiri, ut habeatur periculum gravis vulneris sensu juridico.“

der römischen Behörden außer Zweifel. Vor Absaffung eines solchen Decretes werden alle Einwände auf das sorgfältigste geprüft, ausgezeichnete Kenner der einschlägigen Verhältnisse werden zu Rat gezogen, die vota der Consultoren werden eingeholt, kurz es wird mit der denkbar größten Umsicht zu Werke gegangen. Wenn nun in unserem Falle die studentischen Mensuren mit den eigentlichen Duellen auf eine Linie gestellt werden, so ist klar, dass es gegen eine solche Entscheidung keine Einwendung mehr gibt.

Es sind nun die Gründe zu untersuchen, welche die heilige Congregation bei der Absaffung des Decretes leiteten. Der erste und durchschlagende Grund ist oben¹⁾ schon angedeutet. Die Mensur auch in der harmlohesten Art est verum duellum. Dass sie ein certamen singulare, ex condicto ist, lässt sich überhaupt nicht bestreiten. Es ist nur zu beweisen, dass dieser Kampf mit Waffen „ad occidendum aptis“ geführt wird.

a. Die Waffen bei den gewöhnlichen Mensuren sind die sogenannten Schläger oder Rappiere. Diese Schläger sind scharfkantige, schmale, sehr biegsame Stahlklingen am Griffende mit einem Korb oder einer Schelle zum Schutze der Hand. Die Möglichkeit schlechthin, mit einem solchen Instrumente eine Tötung herbeizuführen ist unbestreitbar, da ja erfahrungsgemäß mit viel harmloseren Instrumenten wie mit einer Nadel, Schere, Schusterkneipe u. dgl. Tötungen vorkommen. Die weitere Frage ist, ob durch die Art und Weise, wie die Schläger beim Fechten gebraucht werden, eine occisio erfolgen kann. Hier ist Folgendes festzuhalten: Wenn eine Mensur geschlagen werden soll, so werden vorerst die edleren Körpertheile wohl verwahrt. Die Fechter müssen demnach doch die Überzeugung haben, dass ohne derartigen Schutz ihr Leben auf dem Spiele stehe, oder wenigstens eine schwere Verwundung möglich sei. Es wäre ja überhaupt eine Lächerlichkeit, sich zu schützen, wo keine Gefahr ist. Doch sehen wir von dem Schutze ab. Beim Austrag einer jeden Mensur stehen rechts und links von den Kämpfenden die Secundanten mit schlagbereiten Waffen um jeden uncommeinmässigen gefährlichen Hieb abzuwehren oder aufzufangen. Wozu diese Vorsicht? Außer den Secundanten ist auch ein Arzt zur Stelle. Sobald eine Verwundung mit erheblichem Blutverluste erfolgt, hat derselbe zu constatieren, welcher Art die Verwundung sei, ob die Mensur beendet werden müsse, „ob der Gegner abgestochen sei“, oder ob sie weiter geschlagen werden könne. Wird die Fortsetzung der Mensur beliebt, so hat der Kämpfer solange weiter zu fechten, bis die Verwundung genügt oder die Mensur sonst ihren commentmässigen Abschluss findet. Also sind es doch vielfach erhebliche Verwundungen, die thatsächlich vorkommen Wer möchte leugnen, dass die Anwesenheit des Arztes durch das Bewusstsein veranlasst ist,

¹⁾ S. 567.

es sei ein gefährliches Spiel, was hier gespielt wird. Sage Niemand, dass gerade durch die Anwesenheit eines Arztes die Gefahr behoben sei. Der Arzt ist eben da, um die schlimmen Folgen zu paralyzieren, nicht um die Mensur an und für sich zu einer ungefährlichen zu machen. Fehlen etwa bei Säbel- und Pistolenduellen die Ärzte?

b. Durchschlagend dürften wohl die Bemerkungen Cathreins¹⁾ die Gefährlichkeit des Mensurunfugs beweisen. Er sagt: „Man macht geltend, bei den Mensuren seien die Gefahren gering, ja fast null. Aber damit gerathen die Vertheidiger der Studentenduelle mit sich selbst in Widerspruch. Sie nehmen die Mensuren in Schutz als Mittel zur Erhaltung eines ritterlichen Geistes, eines selbständigen Charakters, als eine unter günstigen Umständen „unverächtliche Schule des ganzen persönlichen Wesens.“²⁾ Aber wie kann sich denn Ritterlichkeit und Tapferkeit bei einem völlig ungefährlichen Kampfe bethalten? Ein solcher Kampf wäre nichts als eine sich in angemessenen Formen bewegende Prügelei. Soll also das Duell den Muth erproben und selbständige Charaktere heranbilden, so muss doch irgend welche nennenswerte Gefahr der Verwundung vorhanden sein. Thatsächlich beweisen auch die jämmerlich zerhackten Studentengesichter, die man in unseren Universitätsstädten massenhaft zu sehen bekommt, dass die Gefahren bedeutender Verletzungen keineswegs so gering sind.“ Dass man auch in den Kreisen der schlagenden Verbindungen wenigstens im internen gegenseitigen Verkehr die Gefahren zugibt, das beweist deutlich das „Münchener Referat über die Missstände im heutigen Mensurwesen“,³⁾ das wir später noch eingehender würdigen werden. Darin wird ganz unverblümt zugegeben, dass der bedeutende Blutverlust bei den Mensuren für mittlere und schwache Fechter von der übelsten Bedeutung sei. Hier gilt absolut nicht der Einwand, die Mensuren seien nur per accidens oder wenigstens nur im Großen und Ganzen gefährlich, von der einzelnen Mensur lasse sich dies nicht nachweisen. Darauf erwidern wir: Auf diesen Umstand kommt es gar nicht an, sondern es fragt sich nur, ob die Waffen derartig sind, dass eine gefährliche Verwundung vorkommen kann. Es heißt in der Definition des Duells nicht, *arma, quae occidunt, sordern arma ad occidendum apta*. Ist nachgewiesen, dass die Schläger auch nur in Ausnahmefällen eine Tötung oder Verwundung herbeiführen, so ist der Begriff des Duells schon auf die Mensuren anwendbar. Oder wird bei Säbel- und Pistolen-duellen immer solang gefochten bis der Tod eintritt? Auch mit schweren Waffen verlaufen die Duelle oft resultatlos oder wenigstens ziemlich harmlos; wollten wir deshalb auch Säbel- und Pistolen-duelle für gefahrlos halten? Wer weiß nicht, dass gerade bei Pistolenduellen oft eine stillschweigende Bedingung ist, in die Luft

¹⁾ Moralphilosophie II, 105. Freiburg, Herder 1891. — ²⁾ Paulsen, System der Ethik, S. 513. — ³⁾ J. Krämer, München, Thal 12, 1894.

zu schießen? Also man kann nur von größerer und geringerer Gefahr reden, aber Duelle sind sämmtliche genannte Zweikämpfe auch die mit Schlägern, denn plus et minus non specificat.

c. Dieser Beweis wird noch durch eine andere Erwägung verstärkt. Wenn bei den Duellen die größere oder geringere Gefahr entscheidend sein soll, wo ist die Grenzscheide zwischen gefährlicher und nicht gefährlicher Verlezung? Wer will genau bestimmen, wo eine im Zweikampfe vorkommende Verlezung anfängt, gefährlich zu werden? Selbst die kleinste Verlezung kann gefährlich werden. Wäre die Thatsache allein und nicht die Möglichkeit schwerer Verlezung maßgebend, so dürften wir überhaupt alle Duelle nur nach ihrem Erfolge beurtheilen; dann wäre z. B. ein Säbelduell, das eine schwere Verlezung nicht im Gefolge hatte, oder ein Pistolenduell ohne Erfolg überhaupt kein Duell. Es genügt zum Begriff eines Duelles, dass eine Waffe per accidens eine schwere Verlezung herbeiführen kann, dass die Waffe in se betrachtet eine aptitudo zu schwerer Verwundung in sich trägt, und sollten auch alle Duelle mit solchen Waffen resultatlos verlaufen. Wenn die Kirche nicht diese bestimmte Form einer gegen das Leben des Nächsten gerichteter Handlung hätte treffen wollen, die wir Duell nennen, so hätte sie ja alle diese Fälle einfach unter der Rubrik: Körperverlezung oder Mord, verurtheilen können; aber die Kirche sieht beim Zweikampf zunächst nicht auf den körperlichen Nachtheil, sondern sie will in erster Linie das frevle Spiel mit dem Leben treffen, ob das Leben im Einzelfall geschädigt wird oder nicht.

Die Mensur ist demnach ein wahres und eigentliches Duell, wenn auch die Folgen in der Regel weniger nachtheilig sind als bei Zweikämpfen mit schweren Waffen.

4. Was aber die Studentenduelle noch verderblicher erscheinen lässt, ist, wie Cathrein¹⁾ bemerkt, „der Umstand, dass sie naturgemäß den eigentlichen Duellen den Weg bereiten. Wer sich auf der Universität einmal in das Duellwesen eingelassen, der wird später sehr leicht der Versuchung zum Duell erliegen.“ Die Studentenduelle bilden demnach die naturgemäße Brücke zu unerlaubtem frevlen Spiel mit dem eigenen und fremden Leben. Und in der That, was ist der eigentliche Nährboden des Duellunfugs? Für alle bürgerlichen Verhältnisse unzweifelhaft das heutige Corps- und Burschenschaftswesen der modernen Universitäten. Wo finden wir anderswo Duelle als in den Kreisen mit akademischer Bildung? Welcher Handwerker, welcher Bauer, welcher Kaufmann ohne sogenannte höhere Bildung unterzieht sich einem Duelle? Woher kommt also die Duellwuth? Sie wird entwickelt, gezüchtet und künstlich gesteigert in jenen akademischen Kreisen, die für schlagende Verbindungen schwärmen. Diese Verbindungen erweisen sich als ein tirocinium für

¹⁾ l. c.

künstige Duelle. Ist also das Mensurwesen in se verwerflich, so wirkt es besonders verderblich als Vorschule der schweren Duelle. Auch Lehmkühl¹⁾ bemerkt ausdrücklich, dass die Mensuren schon deshalb durch das Naturgesetz verboten seien, gleichwie er auch anerkennt, dass dieselben im allgemeinen nicht ohne große Gefahr seien.²⁾ Es erscheint demnach nur allzu begründet, wenn die Kirche in einer Zeit, wo besonders in Deutschland sowohl die Duelle als die Mensuren sich mehren, mit sicherer Hand die Zweifel zerstört, die manchmal nicht ohne Absicht über das Mensurwesen verbreitet wurden und die Mensuren als das bezeichnet hat, was sie vor dem Forum des gesunden Menschenverstandes sind, als wahre und eigentliche Duelle.

II.

1. Es entsteht jetzt die Frage, welchen kirchlichen Strafen die Mensur unterliegt. Von der theologischen Schuld, die der Student durch die Mensur auf sich lädt, ist hier zunächst nicht die Rede. Vor dem Decret vom 9. August 1890 gab es noch Stimmen, und zwar angesehene, die die Studentenduelle nicht als schwere Sünde bezeichneten. Noch im Jahre 1891 konnten Biederlack behaupten:³⁾ „*Licet per accidens grave peccatum possint esse (singularia certamina), scilicet quia scandalum grave datur aut quia vera et certe graviter illicita duella promovent; at in se gravia peccata non sunt.*“ Er fügt dann bei: *Ut duellum excommunicationem causet, videtur in se grave peccatum esse debere.* Gleichwohl bemerkt er unmittelbar darauf: *Nach dem Tenor des Decretes illa certamina vix immunia dici posse ab excommunicatione a Trid. l. c. statuta.* Daraus geht doch hervor, dass das Mensurwesen wenn auch nicht „in se“ so doch aus anderen Gründen z. B. mit Rücksicht auf das Scandalam als peccatum grave zu betrachten ist.

Ganz richtig bemerkt Lehmkühl⁴⁾ dass jene Duelle, die in der theologischen Terminologie als „non fatalia“ bezeichnet werden, gemeinlich eine große Gefahr in sich schließen,⁵⁾ wie auch das Decret andeutet. Ist aber dies der Fall, und kommt noch der Umstand hinzu, dass die Mensuren das eigentliche Duellwesen ganz hervorragend fördern, so scheinen sie auch „in se“ durch das Naturgesetz verboten,⁶⁾ und zwar nicht sub levi sondern sub gravi. Könnte darüber noch ein Zweifel bestehen, so würde derselbe vollends beseitigt durch das ebenso klare als strenge Verbot und durch kirchliche Censur, welche das Mensurwesen incurriert.

2. Die Strafe, welche jeden Duellant, auch den Mensur schlagenden Studenten trifft, ist eine doppelte. Die eine Strafe ist

¹⁾ *Theologia moralis I*, pag. 508 III editio. — ²⁾ l. c. — ³⁾ *Synopsis 1891 Oeniponte, Rauch.* — ⁴⁾ *Ed III vol. I 508.* — ⁵⁾ Siehe oben. — ⁶⁾ *Lehmkühl l. c.*

in der sessio XXV des Tridentinum statuiert, und besteht in der Irregularität des Betreffenden; d. h. der Verächter des Duellverbotes kann erlaubter Weise keine kirchliche Weihe empfangen oder ausüben. Nun war es bis zum Erlasse des Decretes vom 9. August 1890 eine offene Frage, ob der Student, welcher eine Mensur schlug, ex defectu lenitatis oder ex delicto (defectu famae) irregulariter sei, d. h. ob er deshalb nicht die Weihen empfangen dürfe, weil er in irgend einer Weise am Blutvergießen betheiligt war, wie z. B. der Soldat, der Arzt, der Richter bei einem Bluturtheil, ohne eigene Schuld, oder weil er infolge einer ehrlosen Handlung sich der Zulassung zum geistlichen Stande unwürdig gemacht habe. Selbstverständlich vertheidigten alle Freunde der Studentenmensuren die Irregularität ex defectu lenitatis. Es ist das Verdienst des Hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs von Breslau, dass auch diese Frage entschieden wurde. In seiner Diöcese sollten eine ganze Reihe Theologen die Weihen empfangen, die früher an der Hochschule bei Mensuren betheiligt waren. Der Hochwürdigste Herr berichtete, die Betreffenden seien wohl alle der Irregularität verfallen. Dann fährt er in seiner Auseinandersetzung fort:¹⁾ Attamen quaestio exorta est, utrum ex defectu famae secundum S. Conc. Trid. 25, cap. 19 de reformatione, an ex defectu lenitatis irregularares sint. Seither habe man mit Rücksicht auf die mildere Ansicht in Stadt und Diöcese Breslau nur den defectus lenitatis angenommen, und darnach hätten auch die Bischöfe von Breslau bisher geachtet. „Sed ut in hac re in posterum quodvis dubium tollatur, Sanctitati Vestrae humillime supplico, ut Ipsa gratissime velit declarare, a quanam irregularitate in tali casu dispensandum sit.“ Die Antwort erfolgte in dem mehrfach angezogenen Decrete vom 9. August 1890 mit nachstehender Formulierung: „An, a quibus et ex quo titulo irregularitas contrahatur, quando duellum committitur ea ratione, qua his temporibus inter Germaniae Universitatis alumnos fieri solet in casu?“ S. Congregatio Concilii, re disceptata, sub die 9. Aug. 1890 censuit respondere: Affirmative, a duellantibus eorumque patrini, ex infamia juris.

Daraus geht zunächst Folgendes hervor:

a. Die akademischen Mensuren ziehen Irregularität nach sich und zwar ex infamia juris, nicht ex defectu lenitatis.

b. Diese Irregularität trifft nicht bloß die Duellantten, sondern auch die patrini, worunter sicher die Secundanten, aber auch wohl alle diejenigen zu verstehen sind, die das Duell in thatsächlicher Weise durch Beihilfe gefördert haben, die also in wahrer Sinn als patrini der Mensur gelten können.

¹⁾ Acta S. Sedis 1. c.

c. Diese Irregularität trifft nicht alle „complices“ sicher nicht die passive cooperantes, auch nicht die ex industria spectantes, die permittentes, die non prohibentes.¹⁾

d. Das Duell muss wirklich stattgefunden haben, damit die Irregularität eintrete. Bloße provocatio oder acceptatio genügt nicht, da diese Acte in dem Decrete nicht erwähnt sind.

Die Strafe der Irregularität ist demnach eine beschränkte. Sie trifft sicher nur die duellantes eorumque patrinos, und nur im Falle, wo das Duell wirklich stattgefunden hat.

3. Von höchster Bedeutung ist diese Entscheidung aber insoferne, als sie die Studentemensuren als wirkliche, unter die Strafbestimmungen der Kirche fallende Duelle bezeichnet. Ist dies der Fall, dann unterliegen dieselben genau derselben Beurtheilung, wie alle übrigen durch die Kirche censurierten Zweifämpfe. Jede Unterscheidung zwischen Mensur und Duell im vulgären Sinn ist absolut hinfällig. Weiter ist klar, dass die Mensuren derselben Excommunication (excommunicatio ordinario modo Papae reservata) unterliegen und zwar in demselben Umfang, wie die anderen Duelle. Es gilt demnach auch von den Mensuren: Duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud provocantes, vel ipsum acceptantes et quoslibet complices, vel qualemcumque operam aut favorem praebentes, nec non de industria spectantes, illudque permittentes, vel quantum in illis est, non prohibentes cuiuscumque dignitatis sint etiam regalis vel imperialis — contra eos lata est excommunicatio ordinario modo R. Pontifici reservata.

Zur Orientierung über die Tragweite dieser Censur genügt es, auf die Lehrbücher der Moral hinzuweisen²⁾. Darin stimmen alle Autoren überein, dass a. das Duell selbst, b. die ernstlich gemeinte Forderung oder Annahme auch ohne nachfolgendes Duell, c. jede anderweitige positive oder negative Cooperation zu einem wirklich stattfindenden Duell der Censur unterliege. Die Excommunication findet sonach auf Mensuren weit ausgedehntere Anwendung, als die Irregularität.

Theologische Controverse besteht nur in der Frage, ob auch die Cooperation zu einem später nicht stattfindenden Duelle die Excommunication incurriere (sub c). Bruner behauptet³⁾, dass eine jede Cooperation der Censur unterliege, gleichviel ob das Duell zu stande komme oder nicht. Die Censur treffe selbst dann die Cooperator, wenn die Parteien noch nicht auf dem designierten Platze erschienen seien. Dem gegenüber betont Lehmkuhl⁴⁾, die betreffenden Complices seien erst der Excommunication unterworfen, falls das Duell stattfinde. Er begründet seine Ansicht damit, dass nur der-

¹⁾ cf. Bullam Apost. Sedis moderationi 12. Oct. 1869, Lehmkuhl II, p. 676. — ²⁾ Lehmkuhl II, 276 sq. Bruner 416. — ³⁾ Bruner, Moraltheologie 416. — ⁴⁾ Lehmkuhl II, p. 676.

jenige als „complex duelli“ bezeichnet werden könne, der bei einem wirklich stattfindenden Duelle irgend eine Rolle spiele, keineswegs könne derjenige schon als complex im Sinne der Bulle betrachtet werden, der de futuro sich bereit erkläre, an einem stattfindenden Duelle in secundärer Weise mitzuwirken. Außerdem sei die Tendenz der Bulle Apostolicae Sedis vom 12. October 1869, die bestehenden Censuren zu beschränken. Die mildere Ansicht sei sogar jenen früheren Erlassen gegenüber festzuhalten, welche in Rücksicht auf die complices die Censur statuierten, effectu non secuto.

Ein Blick auf die Art und Weise, wie die landläufigen Mensuren zustande kommen, ist geeignet, die sententia benignior zu begünstigen. Mit nichts wird in den schlagenden Verbindungen leistungsfähiger umgegangen, als mit den Mensuren. Der active Corpsbursche hat nach gegenwärtigem Brauche pro Semester in der Regel mehrere Mensuren, beziehungsweise Bestimmungsmensuren, zu schlagen. Unter diesen Umständen ist es unmöglich, dass zu diesen sogenannten Ehrenhändeln immer genügende Gründe vorliegen. Es werden die Mitglieder durch die Corps oder Burschenschaften einfach zur Mensur bestimmt. (Bestimmungs-Mensuren.) Jeder Active hat Zeuge, Zuschauer oder Kritiker zu sein. Diese Sitte bedingt „ein tägliches Herumliegen in den Fechtlocalen“, ja nahezu eine permanente cooperatio an Mensuren. Sollte da in einem Einzelfall, wo ein verabredetes Duell zufällig nicht stattfand, der Active, welcher sich zur secundären Beihilfe, respective Assistenz, herbeizulassen gewillt war, der Censur verfallen? Man kann ihn doch nicht als complex duelli bezeichnen, da keines stattgefunden, man kann auch nicht sagen, dass von seiner opera, favor oder permissio das Duell abgehängt. Er steht lediglich auf dem Boden des Mensurwesens und schlägt die Mensur, wenn sie ihn trifft. Soll aber diese Anschauung allein schon die Censur herbeiführen?

Die Begründung Lehmkuhls entbehrt nicht der Schwierigkeiten. Er selbst trägt seine Ansicht vor „salvo meliore judicio“. Indessen dürfte seiner Ansicht immerhin Probabilität zukommen schon durch die praktische Erwägung, dass es nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann, die Excommunicationen ins Enorme zu steigern und speziell für die Behandlung dieser Fälle im h. Buzgericht Schwierigkeiten in der Eruierung des Thatbestandes zu schaffen, die oft weder von dem Beichtvater, noch von dem Pönitenten zu bewältigen sind.

Doch sehen wir von dieser Detailfrage ab, so ist immerhin sicher, dass kein Akademiker bei einem Corps oder einer Burschenschaft auch nur ein Semester sein kann, ohne die Excommunication und damit auch die Irregularität in oben beschriebem Umfange zu incurrieren.

III.

1. Nach dieser Darlegung sei noch ein Blick auf die Erfolge gestattet, welche das päpstliche Decret vom 9. August 1890 bis heute erzielt hat. Selbstverständlich müsste es von hervorragender Bedeutung sein für die Entwicklung und Ausgestaltung des katholischen Corporationswesens auf den deutschen Hochschulen. Durch dieses Decret wurde die Berechtigung der damals schon bestehenden katholischen Corporationen von höchster kirchlicher Stelle in gewissermaßen autoritativer Weise anerkannt. Der Erlass desselben war zugleich eine Genugthuung für die Gründer der auf religiöser Basis stehenden Studentenvereinigungen. In richtigem Instinct hatten sie schon lange vor Erlass des Decretes das Mensurwesen aus ihren Statuten verbannt und damit bewiesen, dass ihre Institutionen aus einem echt katholischen Boden hervorsprossen. Dass eine derartige indirekte Anerkennung der katholischen Studentencorporationen auch auf die numerische Entwicklung derselben von höchster Bedeutung sein müsste, liegt auf der Hand. Seitdem die Entscheidung über die Mensur in Rom gefallen, bereitet sich in den weitesten Kreisen ein Umschwung zum Bessern vor. Wenn auch langsam und, leider vielerorts noch wenig erkennbar, brach und bricht sich immer mehr die Ueberzeugung Bahn, dass die Mensur eine Unsitte, eine Gefühlsverrohung, ein kirchlich censuriertes Verbrechen ist, und dass ein Katholik eben aus Gewissensüberzeugung Kreise meiden muss, in denen er statutengemäß zu Sünden verpflichtet wird. Jenseits der katholischen Grenzähnle war man allerdings nicht wenig erregt über den „Eingriff des Papstes in die Rechte der deutschen Studenten.“ Man hielt es für eine Unmaßung, dass der römische Pontifex sich in Angelegenheiten mische, die ihn nichts angingen. Selbst Wächter des Gesetzes und der staatlichen Ordnung nahmen Stellung zugunsten der Mensur. In den Corps und Burschenschaften wurde natürlich lustig weiter gepaukt, unbekümmert um den Urtheilspruch der Kirche.

2. Aber seltsamer Weise scheint trotzdem seit jener Zeit Manches in den Corps nicht zu „klappen.“ Auf dem Delegiertentag zu Cösen 1894 fand eine „Besprechung über die Ursachen des an vielen Hochschulen bemerkbaren numerischen Rückganges der Corps“ statt. Dasselbst wurden auch die Gründe des Rückganges erörtert. „Man verhehlte sich nicht,¹⁾ dass „auch andere“ Gründe (sic!) wie z. B. großer pecuniärer Aufwand dabei mitwirkten, schließlich aber wurde mit Recht geltend gemacht, dass der bedenklichste Missstand „die moderne Fechtweise mit der heutigen Beurtheilung der Mensur sei.“ Nun lassen wir die anderen Gründe unerörtert und nehmen wir an, dass die moderne Fechtweise allein die Ursache des

¹⁾ cf. Circular an die Bezirksvorstände über den Antrag für den Cösenen Congress.

Rückganges sei. Was verlautet nun weiter aus den internen Leben der Corps? Geheimer Justizrath Stellter¹⁾ findet das Hauptgewicht der heutigen Mensur in „leeren Formalitäten.“ Dadurch würde wegen ungenügender mangelhafter Mensur außer dem Tadel oft zeitweiliger Ausschluß verhängt, und dadurch würde die Ehrenhaftigkeit der Einzelnen und der Corps herabgesetzt, und viele würden aus solchen rein formalen Gründen an ihrer Ehre Schiffbruch leiden. Deshalb höre man so häufig, dass eifrige und anhängliche alte Corpsstudenten ihre Söhne nicht mehr dem Corps zuführten. Auch die Nachtheile des Mensurwesens für das gesellige Leben der Corps verschweigt Stellter nicht. Man fühle sich bemüßigt, jede Mensur kritisch zu besprechen. „Rein menschlich“, so fährt er fort, ist es, dass hiebei Mancher, um seine eigene Schneidigkeit besser zu zeigen, an der Mensur der Corpsbrüder nörgele. „Auf diese Weise hat sich der schlimmste Feind der Freundschaft — und wo sollte eine solche bestehen, wenn nicht unter Corpsbrüdern (sic) — das Misstrauen in das Corpsleben eingeschlichen, und man kann es aussprechen, ohne zuweit zu gehen, es ist eine Art Ehrabschneiderei Mode geworden.“ So der Verband alter Corpsstudenten. (Geheimer Rath Stellter in seinem Gutachten für Württemberg und Hohenzollern).

3. Noch düsterer ist das Bild, welches uns aus dem „Münchener Referat über die Missstände im heutigen Mensurwesen“ entgegentritt.²⁾ Hiebei verdient ausdrücklich bemerkt zu werden, dass das Münchener Corpsleben in den letzten Jahren allgemein als das blühendste bezeichnet wurde.³⁾ „Eine Reihe von ehrenhaften jungen Männern“, heißt es da, „sehen wir alljährlich aus den deutschen Corps ausscheiden. Eine Reihe Väter halten ihre Söhne ab, anhängliche Corpsphilister ratzen ab. Dadurch erwachsen dem Corps Feinde und den „Blasen“ eine willkommene Reclame und Zuwachs.“ „Die Früchte sehen wir herrlich reifen nur nicht an unseren Bäumen.“ Dann wendet sich das Münchener Referat scharf gegen die zu häufigen Mensuren. Jeder Active habe jetzt pro Semester etwa vier Mensuren zu schlagen, also bei einer Aktivität von vier Semestern 12—15 Mensuren. Das sei für mittlere und schwache Fechter zu viel und von übelster Bedeutung. Daher sei die Behauptung nicht von der Hand zu weisen, dass ein so oft wiederholter und meist ziemlich bedeutender Blutverlust bei noch nicht völlig entwickelten, vielleicht hereditär oder sonst belasteten jungen Leuten von größtem Schaden sein müsse. Es werde auch durch den steten Wechsel zwischen Mensur und Korb jedes frohe Leben unterbunden, und es sei begreiflich, warum so Mancher, der vorher mit gewissen Idealen an das Mensurwesen herangetreten sei, nach kurzer Zeit daran genug

¹⁾ l. c. — ²⁾ J. Krämer, München, Thal 12, 1894. — ³⁾ Circular l. c.

habe.¹⁾ Weiter betont das Referat, durch das tägliche Herumliegen in den Mensurlocalen werde eine Menge Zeit vertrödelt, welche sicher besser anzuwenden wäre. Hierin erscheine eine Besserung noch schwieriger, als hinsichtlich der Art des Fechtens.

Ganz elegisch schließt der Bericht: „Gegen den Zeitgeist können wir nicht ankämpfen. Vertragen sich unsere Principien mit ihm nicht, so müssen wir untergehen. Doch die Principien der Ehre und Mannhaftigkeit werden, so hoffen wir, in Deutschland sobald nicht untergehen.“ — — Ob wohl die Herren von den Corps bei der Erörterung der Gründe ihres Rückganges nicht einen übersehen haben, der vielleicht wichtiger ist als alle andern — nämlich das Decret vom 9. August 1890?

Die Bergpredigt nach Matthäus (Cap. 5. 6. 7.)

Von A. Riesterer, Pfarrer in Müllen, Baden.

B. Besondere Anforderungen an die Vorsteher des messianischen Reiches. (5, 11—16.)

§ 6.

Von dem letzten Makarismus macht nun der Herr eine besondere Anwendung auf die Apostel, die Vorsteher des Reiches. Indem er ihnen in schönen Gleichnissen die ganze Größe ihres Berufes vor Augen führt, macht er sie prophetisch auf die daraus erwachsenden Verfolgungen aufmerksam, welche von ihnen die höchste Berufstreue verlangen. Wir können uns leicht denken, wie die Versammelten alle, wie insbesondere die Apostel in größter Spannung der Rede Jesu lauschten. Bei den letzten Worten aber mochten die Apostel, bereits ihrer bevorzugten Stellung im neuen Reiche sich bewusst, bange sich fragen, in welchem Maße denn diese indirekte Leidensweissagung (V. 10) ihnen selbst gelte. Der Herr lässt sie nicht im Unklaren; indem er sofort seine Rede unmittelbar an sie richtet, gibt er ihnen den deutlichsten Aufschluss: 11. „Selig seid ihr, wenn sie euch lästern und verfolgen und Böses aller Art gegen euch lügnerisch aussagen — um meinetwillen.“ Das in Vers 10 allgemein Gefagte wird hier nachdrücklich von den Aposteln specialisiert. Der allgemeine Begriff der Verfolgung wird gleichsam in seine Theile zerlegt; das Einzelne ausführlich aufgezählt, damit die Zuhörer recht darauf aufmerksam werden. Ueber das allgemeine Maß hinaus, will der Herr sagen, wird sich meine Vorhersage an euch erfüllen; ihr werdet es bald erleben, dass man euch, weil ihr an mich glaubt,

¹⁾ Auch Dr. Theobald Ziegler, Professor an der Universität Straßburg („Der deutsche Student am Ende des 19. Jahrhunderts“. Stuttgart 1895.) hat sich neuerdings im Prinzip gegen das Mensurwesen an den Universitäten ausgesprochen.